



Inhaltsverzeichnis

Seite

Öffentliche Bekanntmachungen

278

Öffentliche Ausschreibungen

278

Vorhaben: Historisches Rathaus Jena

279

Verschiedenes

279

Freizeit gestalten in einem Volkshochschulkurs

279

„Wir hatten noch gar nicht angefangen zu leben“


280

Beilage

Neubekanntmachung der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Jena (Abfallsatzung)

Neubekanntmachung der Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Jena

Öffentliche Bekanntmachungen




Öffentliche Bekanntmachung
- Ausschusssitzung -

Am **06.09.200, 19.30 Uhr**, findet im Plenarsaal, Rathaus, die Sitzung des **Jugendhilfeausschusses** statt.

Tagesordnung:

- Protokollkontrolle
- Neubesetzung des Vorsitzenden/Stellvertreters des Jugendhilfeausschusses
- Aufstellung der Vorschlagsliste für Jugendschöffen
- Information zum Jugendförderplan
- Jugendarbeit an Gymnasien
- Namensgebung der Kindereinrichtung Bibliotheksweg
- Vorstellung des Entwurfs zum Ersatzneubau der Kindertagesstätte Scharnhorststraße
- sonstiges

Der Ausschussvorsitzende



Öffentliche Bekanntmachung


Öffentliche Zustellung gem. § 15 ThürVwZVG

Im Rahmen des Vollzugs des Gaststättengesetzes (GastG) vom 05.05.1970 (BGBl. I S.465, ber. S.1298), i.d.F.d.B. vom 20.11.1998 (BGBl. I S. 3418) wird die öffentliche Zustellung gem. § 15 Abs.1 ThürVwZVG des gegen die Geschäftsführer der Pro Event GmbH Gastronomie- Und Veranstaltungsgesellschaft, Herrn Ralf Möller, letzte bekannte Wohnanschrift: Naumburger Straße 106, 07743 Jena und Herrn Jens Häßler, letzte bekannte Wohnanschrift: Göschwitzer Straße 12, 07745 Jena, erlassenen Bescheides

- 1. Widerruf der Erlaubnis zum Betreiben der Schank- und Speisewirtschaft mit Außenbewirtschaftung „Wasserelse“ vom 22.04.1998 gemäß § 15 Abs. 2 GastG (in 07745 Jena, Göschwitzer Straße 12, bekannt als - „Big Lemon“ bzw. „Starclub“ -)**
- 2. Schließung der Schank- und Speisewirtschaft mit Außenbewirtschaftung „Wasserelse“ gemäß § 31 GastG und § 15 Abs.2 GewO**

durch Aushang im Ordnungsamt der Stadtverwaltung Jena, Am Anger 34, 07743 Jena vorgenommen.

Stadt Jena



Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gem. § 15 ThürVwZVG

Das Ordnungsamt der Stadt Jena gibt bekannt:

Im Rahmen der Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten-Verfahren wird die öffentliche Zustellung gemäß § 15 ThürVwZVG der gegen die **Kult Tour e.V.**, letzte bekannte Anschrift Bachstraße 34, in 07743 Jena, erlassenen Bescheide durch Aushang im Ordnungsamt der Stadtverwaltung Jena, Am Anger 34, in 07743 Jena, vorgenommen.

Stadt Jena



Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gem. § 15 ThürVwZVG

Die Stadt Jena gibt bekannt, dass in der Zulassungsstelle/Führerscheinstelle ein Schriftstück für folgende Personen zum Empfang ausliegt:

Name	letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen
Mario Beyer (bei Kalbitz)	Eichendorffweg 8, 07745 Jena	00/1313/1
Riccardo Hotze	Camburger Str. 48, 07743 Jena	00/1371/1 u. 00/1372
Sasa Djuric	Am Planetarium 33, 07743 Jena	II/32/113.32/ 25.32165.5 -Verw.-
Sven Gehrke	Knebelstr. 15, 07743 Jena	II/32/113.32/ 25.32164.7 -Verw.-
Jens Häßler	Göschwitzer Str. 12, 07745 Jena	II/32/113.32/ 25.32211.6 -Verw.-

Stadt Jena

Öffentliche Ausschreibungen

Öffentliche Ausschreibung der Stadt Jena nach VOB/A

Die Stadt Jena, Tiefbauamt, schreibt gemäß VOB/A folgende Bau- und Ausrüstungsleistungen für das Bauvorhaben "Neugestaltung Holzmarkt Jena" öffentlich aus. Das Vorhaben der Stadt wird mit Fördermitteln aus dem Bund-Länder-Programm für städtebauliche Sanie-

rungs- und Entwicklungsmaßnahmen (BL-SE) finanziert.

1. Auftraggeber (Vergabestelle):
Stadtverwaltung Jena,
Tiefbauamt, Tatzendpromenade 2, 07745 Jena,
Tel. 03641/494383, Fax 03641/494407
2. Bezeichnung der Leistung:
Neugestaltung Holzmarkt Jena; Errichtung einer Pergola (Zimmerer- und Metallbauarbeiten).
3. Umfang der Leistungen:
1 Stk. Pergola als kombinierte Edelstahl-Leimholzkonstruktion, hochwertig, bestehend aus:
15,0 Stk. zusammengesetzte Stützen H bis 6,5 m
20,0 Stk. seilunterspannte Binder L ca. 5,0 m.
4. Ausführungszeitraum:
Vorfertigung: ab 20.10.2000
Montagebeginn: 01.11.2000
Fertigstellung: 30.11.2000
5. Teilnahmeanmeldung bis zum: 29.08.00
6. Die Auslieferung der Verdingungsunterlagen erfolgt nach Überweisung von DM 63,00 + Diskette DM 20,00 und Versand DM 17,00 auf das Konto Nr. 4149149, BLZ 83020087, Hypo- und Vereinsbank AG – cod. Zahlungsgrund 61.10472.6 – (Empfänger Stadt Jena, Anschrift s. o.). Der Betrag wird nicht erstattet. Der Versand erfolgt ab 05.09.2000, wenn die Einzahlung nachgewiesen ist.
7. Angebotsabgabe bis spätestens 21.09.2000, 14:00 Uhr.
8. Submissionstermin: 21.09.2000, 14:00 Uhr
Stadtverwaltung Jena, Tiefbauamt, Tatzendpromenade 2, 07745 Jena.
Bei der Eröffnung sind nur Bieter und Ihre Bevollmächtigten zur Teilnahme zugelassen.
9. Geforderte Sicherheiten: Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 3 % der Auftragssumme einschließlich der Nachträge, Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 2 % der Abrechnungssumme einschließlich der Nachträge.
10. Rechtsform, die die Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird, haben muss: Einzelunternehmen oder gesamtschuldnerisch haftende Bietergemeinschaft.
11. Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben zu machen gemäß VOB/A § 8, Nr. 3 (1) Buchstaben a bis f.
12. Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.
13. Bindefrist: 2 Monate nach Submission.
14. Tag d. Absendung d. Bekanntmachung: 15.08.2000
15. Vergabe:
Der Zuschlag wird nach § 25 VOB/A auf das Angebot erteilt, dass unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das Annehmbarste erscheint.

Die Vergabepflicht gem. § 31 VOB/A ist das Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar.

Stadt Jena



Öffentliche Ausschreibung der Stadt Jena nach VOB/A

Vorhaben: Historisches Rathaus Jena

Die Stadt Jena schreibt folgende Leistungen aus:

Los	Leistungen	Kostenbeitrag/ Versand	vorauss. Ausführungszeitraum	Eröffnungstermin
				11.09.2000
1	Stabilisierung Heizung (Optimierung HAST)	12,00 DM 4,40 DM	25.09.2000 bis 10.10.2000	10.00 Uhr
2	DDC-Technik	11,00 DM 4,40 DM	25.09.2000 bis 10.10.2000	10.30 Uhr

Für die Ausschreibungsunterlagen wird der o. g. Kostenbeitrag erhoben, der nicht zurückerstattet wird und vor Abholung der Unterlagen auf das Konto der Stadt Jena bei der HypoVereinsbank, Konto-Nr. 4149149, BLZ 83020087, Cod. Zahlungsgrund: 02000.10000 mit dem Vermerk „Historisches Rathaus, Los...“ einzuzahlen ist.

Die Ausschreibungsunterlagen sind gegen Abgabe der Kopie der Einzahlungsqittung im Haupt- und Personalamt, Zentrale Dienste, Am Anger 15, 07743 Jena, 3. OG, Zi. 61-63, ab **28.08.2000**, täglich von 9.00 - 12.00 Uhr erhältlich und 1 Tag vor Abholung telef. zu bestellen (Tel.-Nr. 03641/492061 od. Fax 03641/443096).

Der Versand der Unterlagen erfolgt nur bis zum vierten Werktag vor dem Eröffnungstermin. Anforderungen zur Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist nicht mehr bearbeitet, eine Erstattung des Kostenbeitrages erfolgt in diesen Fällen ebenfalls nicht.

Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin im Haupt- und Personalamt, Zentrale Dienste, Am Anger 15, 07743 Jena, 3. OG, Zi. 61-63, einzureichen. Die Submission findet im Haupt- und Personalamt, Zentrale Dienste, statt.

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 22.09.2000

Vergabepflichtstelle: Thüringer Landesverwaltungsamt
Weimarplatz 4, 99423 Weimar

Stadt Jena

Verschiedenes

Freizeit gestalten in einem Volkshochschulkurs

Wir möchten Ihnen einige Themen des neuen Programms der Volkshochschule vorstellen.

- 2000 Jahre Christentum

Diese Vortragsabende, gemeinsam mit der Evangelischen Erwachsenenbildung veranstaltet, beziehen sich auf die bereits im Fernsehen gelaufene Sendereihe.

- **Besuch im Thüringer Landtag**

Teilnahme an einer Plenarsitzung, Kennenlernen der Abgeordnetentätigkeit

- **Studieren in Jena**

Eltern und Schüler werden über Zugangsvoraussetzungen, Studienangebote sowie -abläufe und Abschlüsse an der FSU Jena informiert

- **Lokale Agenda 21**

Diskutieren Sie mit bei Themen wie „Die soziale Stadt“, Entwicklung von Plattenbauten, Wirtschaftsstandort Jena

- Anregungen für Spiele mit Kindern
- Gutes Benehmen: Was hat sich geändert? Was gilt nach wie vor?
- Sprecherziehung: Wie kann ich meine Stimme bewusst gestaltend einsetzen?
- Vortragsreihe über byzantinische Kunst
- Das eigene Zuhause: Planen - Bauen - Gestalten
- Malkurse unter verschiedenen Schwerpunkten
- Vom Orientalischen bis zum Steppentanz
- Gesundheitskurse in breiter Auswahl
- Chinesisch - Italienisch - Indisch kochen
- Lehrgänge in 15 verschiedenen Sprachen auf verschiedenen Niveaustufen, Angebote auch am Vormittag, berufsbezogener Sprachunterricht mit der Möglichkeit, international anerkannte Prüfungen abzulegen, neu und noch nicht im Programmheft: Norwegisch
- Computerkurse von Anwendungsprogrammen bis zur Internetnutzung, Angebote vormittags, nachmittags (speziell für Senioren), abends und in Kompaktform am Wochenende
- Buchführung, Betriebswirtschaft
- Nachholen von Schulabschlüssen (Abitur und Real-schulabschluss)

Übrigens: In Jena wurden die Programmhefte an alle Haushalte verteilt. Sollten Sie keines erhalten haben, dann holen Sie sich Ihr Exemplar in der Tourist-Information.

Wann und wo können Sie sich anmelden?

Ab Samstag, 02. September 2000, persönlich in der Friedrich-Wolf-Str. 2 (Linie 1, Richtung Zwätzen, Haltestelle „An der Eule“), schriftlich (Formular im Programmheft) oder telefonisch unter 4682-0. Nutzen Sie auch die Möglichkeit der persönlichen Beratung.

Die Mitarbeiter der Volkshochschule Jena

„Wir hatten noch gar nicht angefangen zu leben“

- eine Ausstellung zu Jugendkonzentrationslagern -

„Spezielle Konzentrationslager nur für Jugendliche? - Das habe ich noch nicht gehört!“

So reagiert verständlicherweise Jung und Alt, denn bis heute ist die Existenz von Jugendkonzentrationslagern

im nationalsozialistischen Deutschland nahezu unbekannt.

Und doch gab es sie - für Jungen in Mohringen und für Mädchen in Uckermark bei Fürstenberg.

Die vom 28.08. bis 08.09.2000 durch das Jugendamt im Komme-Treff (Lobeda -West) präsentierte Wanderausstellung „Wir hatten noch gar nicht angefangen zu leben“ befasst sich mit dem Thema Jugendkonzentrationslager.

Sie gibt einen Überblick über die Bedingungen jugendlichen Lebens im Nationalsozialismus, zeigt den „Weg sog. Gemeinschaftsfremder“ in Jugendkonzentrationslager auf und schildert Haftbedingungen, Terror sowie Arbeits- und Strafsystem dieser Lager.

Von 1940 bis 1945 wurden nahezu 3000 Kinder und Jugendliche im Alter von 10 bis 25 Jahren aus den fragwürdigsten Gründen aus ihren Lebenszusammenhängen herausgerissen und in Jugendkonzentrationslagern SS-Terror, kriminalbiologischer Selektion und Zwangsarbeit ausgesetzt.

Oft bestand ihr „unbotmäßiges“ und auffälliges Verhalten lediglich in ihrer Leidenschaft zur englisch-amerikanischen Swing- und Jazzmusik, die damals als „entartet“ und volkszersetzend galt und verboten war.

Das Jugendamt möchte mit dieser Ausstellung, die durch Tondokumente, Videos und eine Buchlesung abgerundet wird, die breite Öffentlichkeit, insbesondere aber Jugendliche ansprechen. Die Ausstellung soll einerseits an die damaligen Schicksale junger Menschen erinnern, andererseits aber auch für aktualisierbare Aspekte der „Vergangenheit“ wie Ausgrenzung, Diskriminierung von Minderheiten, Andersdenkenden und Andersaussehenden sensibilisieren.

Die Ausstellung wird am **28.8.2000, 19.00 Uhr** feierlich eröffnet.

Für den Besuch angemeldeter Schüler- und Jugendgruppen sind folgende Öffnungszeiten vorgesehen:

Montag bis Freitag von 9.00 bis 14.00 Uhr.

Alle anderen Interessierten haben täglich von 14.00 bis 16.00 Uhr und zusätzlich dienstags von 14.00 bis 20.00 Uhr die Möglichkeit zum Ausstellungsbesuch.

Weitere Informationen erhalten Sie im Jugendamt, Sachgebiet Jugendarbeit unter den Telefon-Nummern 492738 und 492735.

Beilage

Neubekanntmachung der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Jena (Abfallsatzung)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 und 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), der §§ 3 und 4 des Thüringer Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes in der Fassung der Neubekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. S. 385) und in Ausführung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I, S. 2705) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.08.1998 (BGBl. I, S.2455) hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 10.05.2000 folgende Satzung beschlossen :

§ 1

Zielsetzung und Aufgabe

(1) Im Rahmen der Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und der Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen verfolgt die Stadt folgende Ziele :

- a) den Anfall von Abfällen so gering wie möglich zu halten,
- b) Schadstoffe in Abfällen zu vermeiden bzw. zu verringern,
- c) nicht vermeidbare Abfälle schadlos und möglichst hochwertig zu verwerten,
- d) nicht verwertbare Abfälle zur Verringerung ihrer Menge und Schädlichkeit zu behandeln,
- e) nicht verwertbare Abfälle umweltschonend abzulagern sowie
- f) hochwertige Verwertungskapazitäten für die in der Stadt anfallenden Abfälle zu schaffen bzw. zu fördern.

(2) Zur Erreichung der Ziele gemäß Abs. 1 nimmt die Stadt folgende Aufgaben wahr:

- a) die Förderung der Abfallvermeidung,
- b) die Gewinnung von Stoffen aus Abfällen (stoffliche Verwertung),
- c) das Einsammeln und Befördern von Abfällen,
- d) die Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallberatung).

(3) Die Aufgabe der geordneten Ablagerung (Deponierung) stofflich und energetisch nicht verwertbarer Abfälle übernimmt der Zweckverband Kooperationsmodell Abfallwirtschaft Thüringen.

§ 2

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Die Stadt kann sich zur Erfüllung von Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.

§ 3

Umfang der kommunalen Abfallentsorgung

(1) Im Rahmen des § 13 KrW-/AbfG unterliegen der kommunalen Abfallentsorgung :

- a) Abfälle aus privaten Haushaltungen,
- b) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit die Erzeuger oder Besitzer diese nicht in eigenen Anlagen beseitigen oder überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung erfordern.

(2) Von der kommunalen Abfallentsorgung sind ausgeschlossen:

1. besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung und zur Verwertung nach § 41 Abs. 1 und 3 KrW-/AbfG. Ausgenommen davon sind besonders überwachungsbedürftige Abfälle, die der „Thüringer Verordnung über die Entsorgung von Sonderabfall-Kleinmengen“ vom 05.10.1993 (GVBl. S. 706), unterliegen,
2. Eis und Schnee,
3. Fahrzeugwracks einschließlich Autoreifen,
4. Speiseabfälle aus dem gewerblichen Bereich, die Tierkörperteile und Erzeugnisse enthalten, sind über eine Tierkörperbeseitigungsanlage zu beseitigen, wenn diese nicht in geringer Menge anfallen,
5. explosionsgefährliche Stoffe (wie z.B. Feuerwerkskörper, Sprengkörper, Druckgasflaschen),
6. folgende Abfälle aus Krankenhäusern, Sanatorien, Pflegeheimen, sonstigen medizinischen Einrichtungen, Apotheken, Arztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, Tierkliniken, Tierversuchsanstalten und Tierarztpraxen:
 - a) Körperteile und Organabfälle,
 - b) Abfälle, die nach dem Bundesseuchengesetz vernichtet werden müssen,
 - c) Versuchstiere,
 - d) Streu und Exkremate, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern ausgehen kann,
 - e) Medikamente und Chemikalien in größeren als haushaltsüblichen Mengen, hiervon ausgenommen sind Altmedikamente von Bürgern die in Apotheken abgegeben wurden.
7. Abfälle, die mit ausgeschlossenen Stoffen gemäß Punkt 1 bis 6 vermischt sind,
8. Abfälle, für die Rücknahmepflichten durch Rechtsverordnung gem. § 24 KrW-/AbfG eingeführt sind, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen zur Verfügung stehen, vorbehaltlich einer Mitwirkung gem. § 24 Abs. 2 Nr. 4 KrW-/AbfG und der Zustimmung der zuständigen Behörde gem. § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG.

(3) Darüber hinaus kann die Stadt im Einzelfall mit Zustimmung der Oberen Abfallbehörde Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen die nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können oder bei denen die Sicherheit der umweltverträgliche Beseitigung im Einklang mit der Abfallwirtschaftsplanung des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist, ganz oder teilweise von der Entsorgung ausschließen.

Die Stadt kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der zuständigen Abfallbehörde so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

- (4) Vom Einsammeln und Befördern sind ausgeschlossen:
- Bodenaushub,
 - Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch,
 - Klärschlamm,
 - Sperrmüll aus privaten Haushaltungen, soweit er nicht im Rahmen der zweimal jährlich erfolgenden Straßensammlungen in den Wohngebieten abgeholt und entsorgt wird.

(5) Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrW-/AbfG sowie dem Thüringer Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz zur Abfallentsorgung verpflichtet.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang bzw. -recht

(1) Die Grundstückseigentümer und die sonstigen dinglich zum Besitz eines Grundstücks Berechtigten sind berechtigt und verpflichtet, die bebauten und bewirtschafteten Wohn- und Gewerbegrundstücke im Stadtgebiet an die städtische Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlussrecht und -zwang).

(2) Die Anschlusspflichtigen und alle anderen Erzeuger und Besitzer von Abfällen, für die eine Überlassungspflicht besteht, sind verpflichtet, die Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen (Benutzungszwang). In diesem Rahmen sind sie zur Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtung auch berechtigt (Benutzungsrecht).

(3) Der Anschluss- und Benutzungszwang umfasst die Restabfallentsorgung, für private Haushalte außerdem die Entsorgung von Abfällen zur Verwertung im Holsystem.

§ 5

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen kann die Stadt (Umwelt- und Naturschutzamt) eine vollständige oder teilweise Ausnahmegenehmigung vom Anschlusszwang gemäß § 4 dieser Satzung für solche Grundstücke erteilen, auf denen der Anfall von Abfällen, für die eine Überlassungspflicht besteht, vollständig oder bezüglich bestimmter Abfallarten nicht gegeben ist.

(2) Dem Antrag auf Ausnahmegenehmigung vom Anschlusszwang wegen Beseitigung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen in eigenen Anlagen gem. § 13 Abs. 1

KrW-/AbfG, ist der Genehmigungsbescheid der jeweiligen Anlage sowie die bei der Stadt (Umwelt- und Naturschutzamt) erhältliche „Erklärung zur Beseitigung von Abfällen in eigenen Anlagen“, unterschrieben beizufügen. Unter einer „eigenen Anlage“ ist nur eine solche zu verstehen, deren Betreiber der Erzeuger oder Besitzer der Abfälle ist und für die er als Betreiber Adressat von anlagenbezogenen bzw. betreiberbezogenen Verwaltungsakten sein kann.

(3) Das Benutzungsrecht entfällt in dem Umfang, in dem eine Ausnahmegenehmigung vom Anschlusszwang erteilt wurde.

Die Ausnahmegenehmigungen nach dieser Regelung werden im Einzelfall unter Vorbehalt des jederzeitigen Wider-

rufs schriftlich erteilt und können mit Bedingungen oder Auflagen verbunden sowie befristet werden.

(4) Die Stadt führt regelmäßig Stichprobenkontrollen durch, um zu überprüfen, ob auf dem Grundstück tatsächlich keine Abfälle, für die eine Befreiung vom Anschlusszwang ausgesprochen wurde, anfallen.

(5) Die Überlassungspflicht für Abfälle aus privaten Haushaltungen zur Verwertung entfällt, wenn diese durch gemeinnützige Sammlung oder durch eine der Stadt Jena (Umwelt- und Naturschutzamt) angezeigte gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden. Bei gewerblichen Sammlungen muss der Nachweis der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung vor Sammlungsbeginn bei der Stadt vorliegen.

§ 6

Benutzung, Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang

(1) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung beginnt mit der Aufstellung / Entgegennahme der gemäß dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter, im Falle des Ausschlusses vom Einsammeln und Befördern mit der in zulässiger Weise bewirkten Bereitstellung der Abfälle bei der betreffenden Abfallentsorgungsanlage.

(2) Um bestimmte Abfallarten zu verwerten bzw. bestimmte Abfallentsorgungsmaßnahmen durchführen zu können, hat der Benutzungspflichtige Abfälle getrennt zu halten und in die ausschließlich dafür vorgesehenen Behälter auf dem Grundstück (Holsystem) bzw. in die entsprechenden im Stadtgebiet zur Verfügung gestellten Sammelcontainer (Bringsystem) einzubringen. Die für die jeweiligen Abfallarten vorgesehenen Entsorgungswege werden im Amtsblatt der Stadt Jena und in der örtlichen Tagespresse bekannt gemacht.

(3) Es ist verboten, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen. Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, wenn sie in zugelassene Abfallbehälter auf dem Grundstück (Holsystem) oder in sonst bereitgestellte Sammelcontainer (Bringsystem) zweckentsprechend eingebracht sind.

Im Übrigen gelten Abfälle als angefallen, wenn sie satzungsgemäß bereitgestellt sind.

(4) Zugelassene Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie eingesammelt, auf die Sammelfahrzeuge verladen oder bei städtischen Abfallentsorgungsanlagen angenommen worden sind.

(5) Die Stadt Jena ist nicht verpflichtet, die Abfälle nach verlorengegangenen oder wertvollen Gegenständen zu durchsuchen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 7 Vermeidung von Abfällen

(1) Wer Einrichtungen der städtischen Abfallentsorgungseinrichtung benutzt, muss die Menge und Schädlichkeit der Abfälle so gering halten, wie es den Umständen nach möglich und zumutbar ist. Die Stadt Jena berät Bürger und Gewerbetreibende über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen.

(2) Die Stadt Jena wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in ihren Dienststellen und Einrichtungen sowie bei ihren sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben sowie bei Veranstaltungen in ihren Einrichtungen und auf ihren Grundstücken darauf hin, dass möglichst wenig Abfall entsteht; bei solchen Veranstaltungen sollen Speisen und Getränke nur in wiederverwendbaren Behältnissen und Verpackungen und mit wiederverwendbaren Bestecken abgegeben werden, sofern nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. Ausgenommen sind Behältnisse, Verpackungen und Bestecke aus kompostierfähigem Material, wenn sie nachweislich zur Kompostierung verbraucht werden.

(3) Handelsbetriebe sind zur Rücknahme von Transport-, Um- und Verkaufsverpackungen im Rahmen der Regelungen der Verpackungsverordnung verpflichtet.

(4) Alle im Geltungsbereich dieser Satzung ansässigen Behörden des Landes, die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und Betriebe, deren Kapital sich ganz oder überwiegend in der Hand des Landes oder der Stadt befindet, haben die Bestimmungen des § 3 Abs. 3 ThAbfAG einzuhalten. Die Stadt Jena wird auf Gesellschaften des privaten Rechts, an denen sie beteiligt ist, entsprechend einwirken.

§ 8 Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen

(1) Erzeuger bzw. Besitzer von Abfällen zur Verwertung haben diese einer hochwertigen Verwertung zuzuführen. Sie können sich dazu Dritter bedienen, bleiben aber für die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung eigenverantwortlich.

(2) Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung sind schon an der Anfallstelle getrennt zu halten, insbesondere in jeweils eigenen Behältern zu erfassen. Fallen sie vermischt in einem Behälter an, sind sie zur Verwertung nicht geeignet und sind der kommunalen Abfallentsorgung anzudienen.

§ 9 Trennen und Sammeln von Abfällen zur Verwertung

(1) Getrennt zu sammeln und zu entsorgen sind:

1. Flaschen und andere Behältnisse aus Glas (Abs.2)
2. Papier sowie Pappen und Kartonagen (Abs.3)
3. Verbunde und Kunststoffe (Abs.4)
4. Textilien (Abs.5)
5. Biogene Abfälle (Abs.6).

(2) Flaschen und andere Glasbehältnisse aus privaten Haushalten sind zu den im Stadtgebiet aufgestellten Ab-

fallbehältnissen - nach Farben getrennt - zu bringen und frei von artfremden Stoffen, insbesondere ohne Metallkapfen, einzugeben.

(3) Papier, Pappen und Kartonagen aus privaten Haushalten sind durch die im Holsystem bereitgestellten Abfallbehältnisse (Farbe blau) zu entsorgen. Bis zur vollständigen Einrichtung des Holsystems können in den nicht angeschlossenen Stadtteilen die öffentlich aufgestellten Abfallbehälter genutzt werden. Gewerbetreibende und öffentliche Einrichtungen dürfen die im Stadtgebiet aufgestellten Abfallbehältnisse (Farbe blau) nicht benutzen, sie haben gegenüber der Stadt auf Verlangen entsprechende Entsorgungswege nachzuweisen.

(4) Verbunde und Kunststoffe sowie Kleinschrott aus privaten Haushalten sind durch die im Holsystem und Bringsystem bereitgestellten Abfallbehältnisse (Farbe gelb) einzugeben. Kleinschrott und Dosen aus privaten Haushalten können auch in die im Stadtgebiet aufgestellten Abfallbehältnisse (Farbe grau) eingegeben werden.

(5) Gebrauchsfähige oder stofflich verwertbare Textilien aus privaten Haushalten sind zu bestehenden Annahmestellen zu bringen, einer gemeinnützigen oder gewerblichen Sammlung am genanntem Entsorgungstag bereitzustellen oder in bereitgestellte Behältnisse zu verbringen.

(6) Soweit biogene Abfälle aus privaten Haushalten nicht selbst kompostiert werden, sind die zugelassenen Biomüllbehältnisse (Farbe braun) zu benutzen. Die Eigenkompostierung der biogenen Abfälle aus privaten Haushaltungen muss ordnungsgemäß und schadlos erfolgen. Ausnahmen für die Entsorgung von Baum- und Strauchschnitt sind gemäß "Thüringer Pflanzenabfallverordnung" vom 02.03.1993 (GVBl. S. 232, geändert durch 1. ÄndVO vom 09.03.1999 - GVBl. S. 240) möglich.

§ 10 Trennen und Sammeln von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen

(1) Besonders überwachungsbedürftige Abfälle sind Abfälle, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, explosibel oder brennbar sind bzw. Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten oder hervorbringen können.

(2) Abfälle aus privaten Haushalten, die umweltschädliche Stoffe enthalten, wie verbrauchte Batterien, Leuchtstoffröhren, lösungsmittelhaltige Lacke und Farben, Medikamente, Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfung- und Lösungsmittel, Quecksilber sowie Chemikalien sind bei der von der Stadt eingerichteten Schadstoffannahmestelle oder am Schadstoffmobil abzugeben.

(3) Die Stadt gibt für die Erfassung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen die Standorte und Öffnungszeiten der festen und mobilen Sammelstellen im Amtsblatt der Stadt Jena sowie der örtlichen Tagespresse bekannt.

(4) Gewerbebetriebe und Dienstleistungsbereiche, bei denen besonders überwachungsbedürftige Abfälle in kleinen Mengen anfallen, können diese Abfälle bei der Schadstoffannahmestelle oder am Schadstoffmobil abgeben. Hierbei ist eine Kleinmengenregelung von insgesamt 500 kg pro Jahr und Abfallerzeuger nicht zu überschreiten. Die Benutzung der oben benannten Annahmestellen ist für

andere Herkunftsbereiche als private Haushaltungen kostenpflichtig.

§ 11

Trennen und Entsorgen von Bauabfällen

Erdaushub ist so auszubauen, zwischenzulagern und abzufahren, dass eine Vermischung mit Bauschutt oder anderen Verunreinigungen unterbleibt. Er ist wiederzuverwenden bzw. in Entsorgungsanlagen zu verbringen. Bauschutt muss von Erdaushub, anderen Abfällen zur Verwertung, Baustellenabfällen und besonders überwachungsbedürftigen Abfällen getrennt gehalten werden und ist über Bauschuttrecyclinganlagen zu entsorgen.

§ 12

Entsorgen von Sperrmüll

(1) Sperrige Abfälle sind solche, die wegen ihres Umfangs, ihres Gewichts oder ihrer Menge nicht in den bereitgestellten Abfallbehältern untergebracht werden können, insbesondere Haushaltsgegenstände und Möbel (Sperrmüll).

(2) Die Sperrmüllentsorgung erfolgt zweimal im Jahr als Straßensammlung. Die Termine werden durch Handzettel bekanntgegeben.

(3) Von der Sperrmüllentsorgung sind die in § 3 Abs. 2, § 8, § 9 Abs. 1 Nr. 1-5 und § 11 dieser Satzung aufgeführten Abfälle ausgeschlossen.

(4) Kühl-/Gefrier- und Fernsehgeräte (Monitore) werden vom Sperrmüll getrennt gesammelt und entsorgt. Die beabsichtigte Entsorgung von Kühl-/Gefrier- und Fernsehgeräten ist beim Kundenbüro der Stadtwirtschaft anzumelden. Die Geräte sind am vereinbarten Abholtag bis 06.00 Uhr an der Grundstücksgrenze zum öffentlichen Verkehrsraum bereitzustellen und mit Name und Anschrift des Eigentümers zu versehen.

(5) Sperrmüll ist am Abholtag bis 6.00 Uhr zu ebener Erde an der Grundstücksgrenze an einem für das Sammelfahrzeug erreichbaren Standplatz bereitzustellen bzw. in bereitgestellte Container einzugeben, soweit auf dem Handzettel von der Stadt nicht gesonderte Sammelplätze bekanntgegeben werden.

Falls die Bereitstellung an der Grundstücksgrenze nicht möglich ist, soll der Sperrmüll auf dem Gehweg der öffentlichen Straße vor dem Grundstück in nicht verkehrsbehindernder Weise bereitgestellt werden.

(6) Sofern neben zugelassenem Sperrmüll auch nicht zugelassene Abfälle zur Sperrmüllabfuhr bereitgestellt werden, besteht kein Anspruch darauf, dass der gesamte bereitgestellte Abfall entsorgt wird. Nicht zugelassener und nicht entsorgter Sperrmüll ist unverzüglich nach Durchführung der Sperrmüllentsorgung vom Abfallbesitzer zu beseitigen. Nach der Abholung des Sperrmülls sind die Standplätze durch den Grundstückseigentümer bzw. Anlieger zu reinigen. Dies gilt auch für Verunreinigungen, die durch unsachgemäßen Umgang mit dem Sperrmüll entstehen und sich über den Standplatz hinaus erstrecken.

(7) Sperrmüll darf nur durch die Bewohner der mit Handzettel aufgerufenen Straßen und nur zum genannten Termin bereitgestellt werden.

(8) Nach erfolgter Beräumung des Standplatzes vom Sperrmüll darf kein weiterer Sperrmüll abgelagert werden. Dies gilt auch, wenn der Standplatz noch nicht vollständig beräumt ist.

§ 13

Behältnisse

(1) Die Stadt legt fest, welche Behältnisse zu verwenden sind und gibt dies im Amtsblatt sowie der örtlichen Tagespresse bekannt.

(2) Zugelassene Behältnisse im Sinne dieser Satzung sind:

1. 60 l - fahrbare Abfallsammelbehälter (EN 840), Farbe grau
2. 120 l - fahrbare Abfallsammelbehälter (EN 840), Farben gelb, blau, grau und braun
3. 240 l - fahrbare Abfallsammelbehälter (EN 840), Farben grau, gelb, blau
4. 660 l - fahrbare Abfallsammelbehälter (EN 840), Farbe grün
5. 1.100 l - fahrbare Abfallsammelbehälter (EN 840), Farben grün bzw. silber, grün-braun, gelb, blau
6. Depotcontainer für Abfälle zur Verwertung (Iglu)
7. 5 m³ Absetz- und Umleermulden
8. Pressmüllcontainer
9. 70 l Laubsäcke

Die Behälter 60 l grau, 120 l braun, 120 l grau sowie die Behälter 240 l grau sind durch den Anschlusspflichtigen bereitzustellen. Die von der Stadt zur Verfügung gestellten Behältnisse gehen nicht in das Eigentum des Anschlusspflichtigen über.

Die von der Stadt zu entsorgenden Behälter können mit einem Erkennungssystem (Identsystem) ausgerüstet werden. Die Installation der dafür notwendigen technischen Hilfsmittel ist von den Anschlusspflichtigen zu dulden.

(3) Die Anzahl und Größe der Abfallbehältnisse richtet sich nach dem auf dem Grundstück zutage getretenen Bedarf. Das Mindestvorhaltevolumen für Restabfall beträgt für jedes bebaute und bewirtschaftete Wohngrundstück 15 l je Bewohner. Ausnahmen hiervon sind zulässig und bei der Stadt Jena (Umwelt- und Naturschutzamt) zu beantragen. Für jeden Anschlusspflichtigen ist mindestens ein zugelassenes Behältnis von 60 l bereitzustellen.

(4) In Ausnahmefällen können mit Zustimmung der Stadtwirtschaft auch andere als in Abs.2 genannte Abfallbehälter zugelassen werden.

14

Standorte der Behältnisse

(1) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstückes zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Trennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für Rücknahme- und Sammelssysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 24 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrW-/AbfG) erforderlich sind.

(3) Die Sauberkeit der Standorte ist durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu gewährleisten.

Die bauliche Anordnung und Gestaltung der Standplätze wird im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer durch die Stadt bestimmt.

§ 15 Benutzen der Behältnisse

(1) Die Behältnisse sind bestimmungsgemäß und von den nach § 4 Abs. 2 Berechtigten zu nutzen.

(2) Die Behältnisse sind schonend zu behandeln und sauber zu halten. Sie dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Das Abstellen von Abfällen neben den zugelassenen Behältnissen ist unzulässig. Abfälle dürfen nicht in die Behältnissen nicht verdichtet (z.B. durch Stampfen oder Pressen) oder in ihnen verbrannt werden. Glühende oder heiße Stoffe (z.B. Asche) sowie sperrige, flüssige oder andere Abfälle, die die Behältnisse, Entsorgungsfahrzeuge oder Entsorgungsanlagen beeinträchtigen oder übermäßig verschmutzen, dürfen nicht in die Behältnisse gefüllt werden.

(3) Bei dem Befüllen der Behältnisse ist Lärm zu vermeiden. Die auf Sammelbehältnissen für Abfälle zur Verwertung, die im öffentlichen Straßenraum aufgestellt sind, angegebenen Benutzungszeiten sind einzuhalten.

§ 16 Bereitstellen und Entleeren der Behältnisse

(1) Das Bereitstellen der unverschlossenen Abfallbehältnisse hat am Entleerungstag bis 06.00 Uhr durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen an der Grenze zum öffentlichen Verkehrsraum (außerhalb von Fahrbahnen) zu erfolgen, der mit dem Entsorgungsfahrzeug befahrbar ist. Mit der Bereitstellung wird dem Entsorgungsbetrieb die gewünschte Leerung angezeigt. Nach dem Entleeren der Behältnisse sind diese durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen vom öffentlichen Raum unverzüglich zu entfernen.

Andere als von der Stadt bestimmte Abfallbehältnisse werden nicht entsorgt.

(2) Die Stadt entleert die Abfallbehältnisse nach festgelegten Tourenplänen. Änderungen zu den Tourenplänen werden im Amtsblatt sowie der Tagespresse bekanntgegeben. Die Entleerung der Behältnisse erfolgt werktags in der Zeit von 6.00 bis 20.00 Uhr. Bei gesetzlichen Feiertagen und bei Betriebsstörungen verschiebt sich der Abfuhrtag auf den darauf folgenden Werktag. Abweichungen von dieser Regelung werden in der Tagespresse bekanntgegeben.

(3) Zur Sicherung der ordnungsgemäßen Entleerung der Abfallbehältnisse ist es verboten, an den Abfuhrtagen vor den Behältnissen zu parken. Die sichere Zufahrt an den Abfuhrtagen ist unter Beachtung der Straßenverkehrsordnung (StVO) - § 12 und § 41- zu gewährleisten.

Bei Zuwiderhandlungen kann die Stadt in begründeten dringenden Fällen Fahrzeuge, die die ordnungsgemäße Entsorgung behindern, kostenpflichtig abschleppen.

(4) Liegt ein Verstoß gegen § 15 Abs. 2 vor, so ist die Stadt berechtigt, die Entleerung des Behältnisses nicht durchzuführen. Der Grund hierfür ist durch den Entsorgungsbetrieb zu benennen (z. B. Aufkleber). Mehraufwendungen gehen zu Lasten des Anschluss- und Benutzungspflichtigen.

(5) Kann eine Straße bzw. können Teile einer Straße aus verkehrstechnischen oder anderen zwingenden Gründen im Rahmen der Einsammlung von Abfällen mit dem im Entsorgungsgebiet eingesetzten Fahrzeug nicht angefahren werden, ist die Stadt berechtigt, zentrale Bereitstellungsplätze festzulegen. Die nach § 4 Verpflichteten haben diese Bereitstellungsplätze zu nutzen.

§ 17 Mitwirkungspflichten

(1) Grundstücke, die erstmals dem Anschlusszwang unterliegen, sind der Stadt vom Anschlusspflichtigen unverzüglich zu benennen.

(2) Wer dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegt, muss der Stadt alle für eine ordnungsgemäße Abfallwirtschaft benötigten Auskünfte erteilen. Wechsel in der Person des Grundstückseigentümers sind der Stadt unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.

(3) Anschlusspflichtige, bei denen Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer b dieser Satzung anfallen, haben diese der Stadt Jena (Umwelt- und Naturschutzamt) unverzüglich anzuzeigen.

(4) Es besteht kein Anspruch auf Abholung, wenn die Zugangs- und Zufahrtsmöglichkeiten nach § 16 Abs. 3 nicht gewährleistet sind.

(5) Die Stadt ist berechtigt, Abfälle die entsorgt werden sollen, auf ihre ordnungsgemäße Zusammensetzung zu kontrollieren.

(6) Bestehen Zweifel, ob die Abfälle von der Stadt zu entsorgen sind, so ist die Stadt berechtigt, Abfälle zu untersuchen oder untersuchen zu lassen. Diese Untersuchung kann bereits an der Anfallstelle erfolgen.

(7) Gewerbebetriebe, die von der Stadt entsorgt werden, haben einen für die Entsorgung verantwortlichen Mitarbeiter zu benennen.

(8) Anlieferer von Abfällen müssen verbindliche Auskünfte über die Herkunft und die Zusammensetzung der Stoffe, erforderlichenfalls auch schriftlich, erteilen.

(9) Abfälle, für die nach dieser Satzung oder nach anderen Vorschriften andere Entsorgungsmöglichkeiten vorgesehen sind, werden nicht angenommen. Dies gilt auch für Zweifelsfälle. Zurückgewiesene Stoffe sind auf Kosten des Besitzers einer geeigneten Entsorgung zuzuführen.

§ 18 Betriebsstörungen

(1) Ergeben sich Störungen bei der Abfallentsorgung, etwa durch höhere Gewalt, durch behördliche Anordnungen, durch zwingende betriebliche Gründe, so kann die Annahme von Abfällen zeit- und mengenmäßig begrenzt werden.

(2) Bei unter Abs. 1 genannten Betriebsstörungen besteht kein Anspruch auf Gewährleistung oder Schadenersatz gegenüber der Stadt.

§ 19 Vollzug

(1) Die Stadt kann zum Vollzug der Satzung Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen finden die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes Anwendung.

§ 20 Haftung

(1) Die Stadt haftet nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(2) Für in die Abfallentsorgung geratene Gegenstände wird nicht gehaftet. Gegebenenfalls werden solche Gegenstände als Fundsache behandelt.

(3) Für Schäden, hervorgerufen durch Art und Zusammensetzung des Abfalls, haften der Abfallerzeuger und der Anlieferer als Gesamtschuldner.

§ 21 Befreiungen

Befreiungen von Vorschriften dieser Satzung können auf schriftlichen Antrag gewährt werden, wenn abfallwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen und der Vollzug der Satzung zu einer erheblichen unbilligen, nicht beabsichtigten Härte führen würde.

Eine Befreiung kann insbesondere für geringe Mengen von Abfällen erteilt werden, wenn der Aufwand für deren Wiederverwertung oder getrennten Entsorgung unverhältnismäßig hoch wäre. Anstelle der Befreiung kann die Stadt (Umwelt- und Naturschutzamt) unter Beachtung des § 13 Abs. 3 auch eine gemeinsame Benutzung von Abfallbehältnissen durch mehrere Anschlusspflichtige gestatten. Befreiung und Sonderregelungen erfolgen unter Widerrufsvorbehalt und werden befristet mit Bedingungen oder Auflagen versehen. Sie sind schriftlich zu erteilen.

§ 22 Gebühren

Die Stadt erhebt für die unter § 3 Abs. 1 genannten Leistungen Gebühren nach einer Gebührensatzung.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

(1) Die Stadt Jena ist nach § 23 Abs. 3 des ThAbfAG untere Abfallbehörde. Die sachliche Zuständigkeit bestimmt sich nach § 24 Abs. 4 des ThAbfAG, insbesondere für das Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen außerhalb zugelassener Abfallentsorgungsanlagen (§ 27 Abs. 1 KrW-/AbfG).

(2) Ordnungswidrig im Sinne der §§ 19 Abs. 2 und 20 Abs. 3 der ThürKO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Abfälle, die die Stadt gemäß § 3 Abs. 2 nicht entsorgt, der Abfallentsorgung zuführt;
2. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 4) zuwiderhandelt;
3. bereitgestellte Abfälle durchsucht oder entfernt (§ 6 Abs. 3);
4. seine Abfälle gemäß § 8 Abs. 2 nicht trennt;
5. wer entgegen § 9 Abs. 3 Satz 2 die im Stadtgebiet aufgestellten Abfallbehältnisse benutzt,
6. seine biogenen Abfälle gemäß § 9 Abs. 6 nicht ordnungsgemäß und schadlos verwertet;
7. besonders überwachungsbedürftige Abfälle nicht nach den Vorschriften des § 10 trennt und bereitstellt;
8. Bauabfälle nicht nach den Vorschriften des § 11 trennt und bereitstellt;
9. entgegen den Vorschriften des § 12 Abs. 4, 5, 7 und 8 handelt (Entsorgung von Sperrmüll);
10. andere als in § 13 Abs. 2 genannte Behältnisse benutzt;
11. Behältnisse nicht nach den Vorschriften des § 15 Abs. 1 bis 3 benutzt;
12. die Behältnisse nicht nach den Vorschriften des § 16 Abs. 1 bereitstellt und entfernt;
13. den Mitwirkungs- und Duldungspflichten nach § 17 Abs. 1 bis 3 und 8 nicht nachkommt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann nach Maßgabe des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der geltenden Fassung mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- DM geahndet werden. Daneben kann die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach anderen Bestimmungen, insbesondere nach dem KrW-/AbfG in Betracht kommen.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 23.06.2000 in Kraft.

Jena, 11.08.2000

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. habil. P. Röhlinger
(Oberbürgermeister)

Neubekanntmachung der Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Jena

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 und 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), und des § 49 des Thüringer Straßengesetzes vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273) hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 07.06.2000 folgende Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Jena beschlossen:

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 49 Abs. 1 bis 3 des Thüringer Straßengesetzes wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.

(2) Der Stadt verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung für die Fahrbahn, die Überwege und die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle der in Anlage I aufgeführten Straßen (Straßenabschnitte).

(3) Soweit die Stadt nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Zu reinigen sind

- a) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 5 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Straßengesetz) alle öffentlichen Straßen,
- b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen bzw. Straßenabschnitte, an die bebaute Grundstücke angrenzen (§ 49 Abs. 2 Thüringer Straßengesetz).

(2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:

- a) die Fahrbahnen einschließlich der Bushaltestellenbuchten,
- b) die Überwege,
- c) die Radwege,
- d) die Gehwege, Schrammborde, gemeinsame Geh-/Radwege,
- e) Böschungen, Stützmauern, Grünstreifen, Trennstreifen, Randstreifen, Sicherheitsstreifen, befestigte Seitenstreifen und ähnliches,
- f) baulich von der Fahrbahn abgesetzte Parkbuchten.

(3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg

ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

Sicherheitsstreifen bis 0,50 m, sogenannte Schrammborde, sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.

Treppen sind auch Gehwege, da diese dem Fußgängerverkehr dienen und durch Stufen geeignet sind, Höhenunterschiede gefahrlos zu überwinden.

(4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3 Verpflichtete

(1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbau-berechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungs-berechtigten nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.

(2) Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu die Stadt ihre jederzeit frei widerrufliche Genehmigung erteilt hat.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen. Name und Anschrift des Dritten sind der Stadt auf Verlangen mitzuteilen.

(4) Selbständige Gehwege bzw. Treppen sind durch die nach Absatz 1 Verpflichteten zu reinigen. Liegen beidseitig Grundstücke an, die durch diesen Gehweg erschlossen werden können, so gilt die Reinigungspflicht, entgegen der Bestimmung des § 7 Abs. 1 dieser Satzung für die gesamte Reinigungsfläche nach Kalenderwochen im Wechsel. Dabei bestimmt sich die Reihenfolge analog der Hausnummer und der Kalenderwoche (Reinigungspflichtiger mit gerader Hausnummer in der geraden Woche und Reinigungspflichtiger mit ungerader Hausnummer in der ungeraden Woche).

Liegen an selbständigen Gehwegen nur einseitig Grundstücke an, die durch diesen erschlossen werden können, gilt die Reinigungspflicht entsprechend für die gesamte Reinigungsfläche.

Die Reinigungspflichten gemäß §§ 11 und 12 dieser Satzung (Winterdienst) entfallen für die Grundstückseigentümer der in der Anlage II aufgeführten Treppen.

(5) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an der Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Die Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden. Hintereinander zur sie erschließenden Straße lie-

gen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen.

Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich neu mit dem ersten Montag eines jeden Jahres bei dem Verpflichteten des Kopfgrundstückes, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke.

(6) Die Verpflichteten haben auch für die Reinigung der Gehwege an Haltestellen zu sorgen. Dabei umfasst diese Pflicht nur den Teil des Gehweges, auf dem sich keine Warthalle befindet. Die Warthallenfläche und das Umfeld im Bereich von zwei Metern wird weiterhin durch die Stadt gereinigt.

An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte abgestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst:

- a) Die allgemeine Straßenreinigung (§§ 6 bis 10),
- b) den Winterdienst (§§ 11 und 12).

§ 5

Verschmutzung durch Abwässer

Den Straßen, insbesondere auch den Rinnen, Gräben und Kanälen, dürfen keine Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zugeleitet werden. Desgleichen ist auch das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen, die Straßendecke angreifenden oder übelriechenden Flüssigkeiten sowie von Chemikalien, Ölen und Fetten untersagt.

II

ALLGEMEINE STRASSENREINIGUNG

§ 6

Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

(1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, daß eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einen in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.

(2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.

(3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand).

(4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.

(5) Der Straßenkehrriech ist als Hausmüll im Sinne der Abfallsatzung sofort zu beseitigen. Es darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwässergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörbe, Glas- und Papiersammelcontainer) und öffentlich unterhaltene Anlagen (z.B. Brunnen, Gewässer usw.) zugeführt werden.

§ 7

Reinigungsfläche

(1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten.

Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahn- bzw. Platzmitte - zu reinigen.

(2) Hat die Straße vor einem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der sein Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

§ 8

Reinigungszeiten

(1) Die Straßen sind durch die nach § 3 Verpflichteten einmal wöchentlich am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag zu reinigen, soweit nicht besondere Umstände (plötzlich oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Reinigen notwendig machen.

(2) Darüber hinaus kann die Stadt bestimmen, dass in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfeste, Umzüge und ähnliches) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen.

Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.

(3) Wer eine Straße über das übliche Maß verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Stadt Jena die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen lassen.

§ 9

Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerung und für die Brandbekämpfung

Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Vorrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.

§ 10

Öffentliche Straßenreinigung

(1) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend auch für die allgemeine Reinigung der Straßenteile (§ 2 Abs. 2 Buchst. a bis c) der in einem Verzeichnis als Anlage I zu dieser Satzung aufgeführten Straßen und die Reinigungspflicht für die Überwege dieser Straßen.

(2) Die Eigentümer der durch diese Straßen erschlossenen Grundstücke (§ 3) haben das Recht und die Pflicht, sich der öffentlichen Straßenreinigung zu bedienen (Anschluß- und Benutzungszwang).

(3) Die Stadt Jena betreibt die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung. Sie bedient sich für die Reinigung der öffentlichen Straßen des kommunalen Eigenbetriebes Stadtwirtschaft Jena.

(4) Von der Stadtwirtschaft sind die im Verzeichnis (Anlage I) benannten Straßen gemäß Abs. 1 nach 4 Reinigungsklassen zu reinigen. Diese beinhalten:

Reinigungsklasse S

Reinigung an mehr als 3 Tagen wöchentlich; Straßen, Wege und Plätze mit hochfrequentierten Besucherverkehr und reger Geschäftstätigkeit bzw. starker Verschmutzung.

Reinigungsklasse 1

Reinigung an 3 Tagen wöchentlich; Straßen, Wege und Plätze mit regen Besucherverkehr oder hohem Verkehrsaufkommen bzw. starker Verschmutzung.

Reinigungsklasse 2

Reinigung an 2 Tagen wöchentlich; Straßen, Wege und Plätze mit mittelfrequentiertem Besucherverkehr oder Durchgangsstraßen bzw. mittlerer Verschmutzung.

Reinigungsklasse 3

Reinigung an einem Tag wöchentlich; Straßen, Wege und Plätze mit Anwohnerverkehr bzw. geringer Verschmutzung.

III WINTERDIENST

§ 11 Schneeräumen

(1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.

Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zum Winterdienst auf diesem Gehweg verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke in Jahren mit ungerader Endziffer der Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet. Die in Frage kommenden Gehwegfläche bestimmt sich nach § 7 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.

Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der vorstehend festgelegten Geh-

wegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt, und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.

(2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

(3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.

(4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - zu lösen und abzulagern.

(5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beiseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Fahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.

(6) Die Abflußrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.

(7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten werktags für die Zeit von 6.00 bis 20.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 08.00 bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

§ 12 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu betreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 11 Abs. 1 Satz 2 Anwendung. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 11 Abs. 1, Sätze 3 ff. Anwendung.

(2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von mindestens 1,5 m abzustumpfen. Noch nicht vollständig ausgebaute/fertiggestellte Gehwege müssen in einer Mindesttiefe von 1,50 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 11 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 11 zu räumende Fläche abgestumpft werden.

(4) Als Streumaterial sind nur Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Streumaterial darf zum Bestreuen nur in dem Umfang und in der Menge verwendet werden, dass eine übermäßige Verschmutzung der Geh- und Überwege nicht eintritt. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.

(5) Auftauendes Eis auf den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 11 Abs. 5 zu beseitigen.

(6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.

(7) § 11 Abs. 7 gilt entsprechend.

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. habil. P. Röhlinger
(Oberbürgermeister)

IV SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 13 Ausnahmen

Befreiung von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 19 Abs. 2 und § 20 Abs. 3 ThürKO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 10.000 DM geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2432) findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist die Stadt Jena.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1.entgegen § 5 den Straßen, Rinnen, Gräben und Kanälen Abwässer oder andere (flüssige) Stoffe zuleitet,
- 2.entgegen den §§ 6 und 7 der Reinigung der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt,
- 3.entgegen § 8 die über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung nicht beseitigt,
- 4.entgegen § 9 die Vorrichtungen für die Entwässerung und Brandbekämpfung nicht freihält,
- 5.entgegen den §§ 11 und 12 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt,
- 6.entgegen § 12 Abs. 4 andere als die zugelassenen Streumittel verwendet.

§ 15 Zwangsbahnahme

Die Vollstreckung der nach dieser Satzung ergangenen Verwaltungsakte erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) mittels Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten oder Festsetzung eines Zwangsgeldes. Das Zwangsgeld kann wiederholt werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 30.06.2000 in Kraft.

Jena, 11.08.2000

Anlage I: Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung

Reinigungsklasse S = 4 x reinigen pro Woche

Reinigungsklasse 1 = 3 x reinigen pro Woche

Reinigungsklasse 2 = 2 x reinigen pro Woche

Reinigungsklasse 3 = 1 x reinigen pro Woche

Folgende Straßen werden von der öffentlichen Straßenreinigung gereinigt:

Straße	S	1	2	3	Bemerkungen
Adolf-Reichwein-Straße				x	
Ahornstraße				x	
Alexander-Puschkin-Platz				x	
Alfred-Diener-Straße				x	
Altenburger Straße			x		
Alte Hauptstraße				x	westlich der B 88
Alte Straße				x	
Am alten Gaswerk			x		(gegenüber OBI)
Am Anger		x			außer Parallelstraßen vor HNr. 6 - 24 und 13, 15
Am Eisenbahndamm		x			
Am Flutgraben				x	
Am Friedensberg				x	von Friedrich-Schelling-Straße bis Schweizerhöhenweg
Am Heiligenberg			x		von Rautal bis Jägerbergstraße
Am Heinrichsberg		x			
Am Herrenberge				x	bis Hotel
Am Jenzig				x	bis Parkplatz
Am Kochersgraben				x	
Am Krautgarten(Wogau)			x		
Am Leutrabach			x		bis Abzweig nach Sulza
Ammerbacher Straße			x		von Rudolstädter Straße bis Winzerlaer Straße
Ammerbacher Straße			x		von Winzerlaer Straße bis Ortsausgang Ammerbach außer Siedlung am Nennsdorfer Weg
Amsterdamer Straße				x	
Am Naßtal (Maua)			x		
Am Nordfriedhof				x	von Hufelandweg bis Parkplatz
Am Planetarium		x			von Bibliotheksplatz bis Sankt-Jakob-Straße
Am Planetarium				x	von Sankt-Jakob-Straße bis Nollendorfer Straße
Am Rähmen				x	
Am Stadion				x	
Am Steiger			x		von Wagnergasse bis Schillbachstraße
Am Steinbach			x		
Am Steinborn			x		von Karl-Liebknecht-Straße bis Im Ritzetal
Am Steinborn				x	von Im Ritzetal bis Löbichauer Straße
Am Volksbad		x			
Anna-Siemsen-Straße				x	außer Parallelstraße vor HNr. 8 - 28 und HNr. 62 - 68
An der Eule				x	von Dornburger Straße bis Freiligrathstraße
An der Kirche (Maua)			x		
An der Lehmgrube (Maua)				x	
An der Trebe				x	von Steinborn bis östliches Tor des Ostfriedhofes
August-Bebel-Straße			x		außer Stichstraße vor HNr. 33, 34, 35

Bachstraße	x			
Bauersfeldstraße				x
Beethovenstraße				x
Berthold-Delbrück-Straße			x	von Im Ritzetal bis incl. Buswendeschleife
Berthold-Delbrück-Straße			x	von Buswendeschleife bis Eugen-Diederichs-Straße
Bertold-Koch-Platz			x	
Bertholt-Brecht-Straße				x
Bibliotheksplatz	x			
Bibliotheksweg	x			
Binswangerstraße				x
Boegeholdstraße				x
Bonhoeffersstraße				x
Brändströmstraße				x außer Stichstraße westlich der Karl-Liebknecht-Straße
Breite Straße				x
Brückenstraße			x	
Brüsseler Straße			x	
Buchenweg				x von Winzerlaer Straße bis Ammerbacher Straße
Burgweg			x	bis Parkplatz (HNr. 74), außer Parallelstraßen Hausbergstraße und Maurerstraße
Bürgelsche Straße		x		
Camburger Straße		x		
Camsdorfer Straße			x	
Camsdorfer Ufer			x	außer Stichstraße vor den HNr. 1 bis 9
Carl-Blomeyer-Straße				x
Carl-Orff-Straße			x	bis Bramsweg
Carl-Pulfrich-Straße				x
Carl-Zeiß-Platz	x			außer Stichstraße nordwestlich des Ernst-Abbe-Denkmales
Carl-Zeiss-Promenade		x		
Carl-Zeiß-Straße	x			
Carolinestraße				x
Charlottenstraße				x
Clara-Zetkin-Straße				x von Camburger Straße bis Spitzweidenweg
Clara-Zetkin-Straße				x von Dornburger Straße bis Leipziger Straße
Closewitzer Straße (Cospeda)			x	
Closewitzer Straße (Löbstedt)			x	
Dalienweg (Cospeda)				x
Dammstraße			x	von Wenigenjenaer Ufer bis Jenzigweg
Döbereinerstraße				x von Magdelstieg bis Rosenweg
Dorfstraße (Drackendorf)			x	von Schlegelstraße bis Abzweig Schafberg
Dorfstraße (Jenaprießnitz)			x	von Wilhelm-Hauff-Weg bis Bürgelsche Straße
Dornbluthweg				x von Philosophenweg bis Johann-Griesbach-Straße
Dornburger Straße		x		von Saalbahnhofstraße bis Nollendorfer Straße außer Parallelstraße vor HNr. 1 - 15
Dornburger Straße			x	von Nollendorfer Straße bis Naumburger Straße
Dorothea-Veit-Straße				x
Drackendorf-Center				x
Drackendorfer Straße			x	außer Parallelstraße vor HNr. 14 - 32
Drackendorfer Weg			x	von Martin-Niemöller-Straße bis Paul-Schneider-Straße

Dreßlerstraße				x	
Drevesstraße				x	
Drosselstraße				x	
Ebereschenstraße				x	
Ebertstraße				x	
Eisenberger Straße		x			außer Parallelstraße vor HNr. 17 - 47
Emil-Wölk-Straße			x		von Stadtrodaer Straße bis Fritz-Ritter-Straße
Emil-Wölk-Straße				x	von Stauffenbergstraße bis Fritz-Ritter Straße
Emma-Heintz-Straße				x	
Engelplatz	x				
Erbertstraße				x	
Erfurter Straße				x	von August-Bebel-Straße bis Humboldtstraße
Erfurter Straße		x			von Humboldtstraße bis Ortsausgang
Erich-Kuithan-Straße				x	
Erich-Weinert-Straße				x	
Erlanger Allee		x			
Ernst-Abbe-Straße	x				
Ernst-Haeckel-Platz	x				
Ernst-Haeckel-Straße		x			
Ernst-Schneller-Straße				x	
Ernst-Thälmann-Straße				x	bis Am Johannisberg
Ernst-Zielinski-Straße				x	
Eugen-Diederichs-Straße				x	
Falkenweg (Cospeda)				x	
Felix-Auerbach-Straße				x	
Felsenkellerstraße				x	bis obere Einfahrt ehemalige Brauerei
Fischergasse		x			außer Stichstraße vor HNr. 3, 4, 5
Franz-Liszt-Straße				x	
Frauengasse				x	
Fregestraße				x	
Freiherr-von-Stein-Straße				x	von Steinborn bis Pestalozzistraße
Freiligrathstraße				x	von Schützenhofstraße bis An der Eule
Friedenstraße				x	
Friedrich-Engels-Straße			x		außer Stichstraßen zur Ziegenhainer Straße bzw. Hügelstraße
Friedrich-Hund-Straße				x	
Friedrich-Körner-Straße				x	
Friedrich-Schelling-Straße				x	von Am Friedensberg bis Johann-Friedrich-Straße
Friedrich-Wolf-Straße				x	von Dornburger Straße bis Leipziger Straße
Friedrich-Zucker-Straße			x		von Winzerlaer Straße bis Schrödingerstraße außer Stichstraße vor HNr.1,3,2,2a-d,
Fritz-Reuter-Straße				x	
Fritz-Ritter-Straße				x	von Emil-Wölk-Straße bis Stauffenbergstraße
Fritz-Ritter-Straße				x	von HNr. 2 bis 24
Fröbelstieg				x	von Lessingstraße bis Helmholzweg
Fuchslöcherstraße				x	
Fürstengraben	x				außer südliche Parallelstraße vor HNr. 3 - 27
Gartenstraße (Jena)				x	
Georg-Büchner-Straße				x	

Georg-Weerth-Straße				x	
Geraer Straße				x	von Keßlerstraße bis Göschwitzer Straße
Gerbergasse		x			
Geschwister-Scholl-Straße				x	von Schulstraße bis Karl-Liebknecht-Straße
Göschwitzer Straße				x	außer Stichstraße vor HNr. 20 bis 22
Gotthard-Neumann-Straße				x	
Grenzstraße				x	
Grete-Unrein-Straße				x	
Grietgasse	x				
Großschwabhäuser Straße				x	
Gustav-Eichhorn-Straße				x	
Gutenbergstraße				x	
Hainstraße				x	
Hanns-Eisler-Straße				x	
Hans-Berger-Straße				x	
Hauptstraße (Isserstedt)				x	von Weimarische Straße bis Ortsausgang Richtung Kleinromstedt außer Stichstraße vor HNr. 10 bis 28
Haydnstraße				x	
Heimstättenstraße				x	
Heinrich-Heine-Straße				x	
Helmboldstraße				x	
Helmholzweg				x	
Herderstraße				x	
Hermann-Löns-Straße		x			von Carl-Zeiss-Promenade bis Winzerlaer Straße, außer westliche und östliche Stichstraßen
Hermann-Löns-Straße				x	von Winzerlaer Straße bis Rudolstädter Straße
Hermann-Pistor-Straße				x	
Hilgenfeldweg				x	außer Stichstraße
Hinter der Kirche (Jena)	x				
Holzmarkt	x				
Holzweg				x	bis Edelhofgasse
Hornstraße				x	
Hufelandweg				x	von Dornburger Straße bis Ricarda-Huch-Weg
Hufelandweg				x	von Ricarda-Huch-Weg bis Johann-Griesbach-Straße
Hugo-Schrade-Straße				x	
Humboldtstraße		x			von Am Heinrichsberg bis Erfurter Straße
Ibrahimstraße				x	außer Stichstraße vorHNr. 16 - 20
Ilmnitzer Dorfstraße				x	Ortsdurchfahrt L IO 75 (Ilmnitz)
Ilmstraße				x	
Im Ritzetal				x	von Am Steinborn bis Berthold-Delbrück-Straße
Im Semmicht (Maua)				x	
Im Steinfeld (Maua)				x	
Im Wasserlauf (Cospeda)				x	
In der Doberau				x	bis Dreßlerstraße
Inselplatz				x	
Jahnstraße				x	
Jenaer Straße (Cospeda)				x	von Ortseingang bis Closewitzer Straße außer Parallelstraße
Jenaische Straße				x	von Lobedaer Straße bis Susanne-Bohl-Straße

Jenaische Straße			X	von Susanne-Bohl-Straße bis Saalweg
Jenaprießnitzer Straße			X	
Jenergasse			X	von Weigelstraße bis Johannisstraße
Jenertal			X	
Jenzigweg			X	
Johann-Friedrich-Straße			X	von Katharinenstraße bis Kreußlerstraße
Johann-Griesbach-Straße			X	
Johannes-R.-Becher-Straße			X	
Johannisplatz	X			von Leutragraben bis Am Heinrichsberg
Johannisplatz	X			von Bachstraße bzw. Wagnergasse bis „Cafe Achteck“ und von HNr. 6/7 bis Krautgasse außer Stichstr. östl. Haus Bachstr. 39 und Stichstr. 19 - 22
Johannisstraße	X			
Judith-Auer-Straße			X	
Juri-Gagarin-Straße			X	von Naumburger Straße bis Kreuzgasse
Kahlaische Straße	X			außer Stichstraße von HNr. 36 - 44
Karl-Günther-Straße			X	
Karl-Liebknecht-Straße	X			
Karl-Marx-Allee			X	
Karl-Rothe-Straße			X	
Kastanienstraße			X	
Katharinenstraße			X	
Käthe-Kollwitz-Straße	X			von Am Anger bis Spitzweidenweg
Käthe-Kollwitz-Straße			X	von Am Anger bis Saalbahnstraße
Käthe-Kollwitz-Straße			X	von Saalbahnstraße bis Am Planetarium
Kernbergstraße			X	bis Lindenhöhe
Keßlerstraße			X	von Lobedaer Straße bis Parkplatz Burgaupark
Kirchplatz	X			
Knebelstraße	X			außer nördlich der Parallelstraße vor HNr. 10 - 21
Kochstraße			X	
Kollegiengasse	X			
Konrad-Zuse-Straße			X	
Kösener Straße			X	
Krautgasse	X			
Kreußlerstraße			X	
Kreuzgasse			X	von Max-Gräfe-Gasse bis Thomas-Münzer Weg
Kritzegraben			X	
Kronfeldstraße			X	von Mittelstraße bis Otto-Schott-Straße
Kunitzer Straße			X	von Schlippenstraße bis Tümpfingstraße
Landgrafentieg			X	von Philosophenweg bis Helmholzweg
Lange Straße (Kunitz)			X	
Leipziger Straße			X	von Clara-Zetkin-Straße bis Scharnhorststraße
Leipziger Straße			X	von Scharnhorststraße bis Verbindungsstraße zur Camburger Straße
Leipziger Straße			X	von Verbindungsstraße zur Camburger Straße bis Friedrich-Wolf-Straße
Leo-Sachse-Straße			X	
Lerchenweg (Cospeda)			X	von Closewitzer Straße bis Im Wasserlauf
Lessingstraße			X	vom Am Steiger bis Fröbelstieg
Leutragraben	X			

Lichtenhainer Straße			x	von Moritz-von-Rohr-Straße bis Carl-Zeiss-Promenade
Lindenhöhe			x	von Kernbergstraße bis Jenertal
Lindenstraße (Lobeda)			x	von Kastanienstraße bis Sanddornstraße
Liselotte-Herrmann-Straße			x	
Löbdergraben	x			von Fischergasse bis Lutherplatz
Löbdergraben	x			von Holzmarkt bis Fischergasse
Löbderstraße	x			
Löbichauer Straße			x	von Karl-Liebnecht-Straße bis Fuchslöcherstraße
Löbstedter Straße			x	
Lobedaer Straße		x		
Loderstraße			x	
Lommerweg			x	von Loderstraße bis Wilhelm-Külz-Straße
Loquitzweg			x	
Lucas-Cranach-Allee			x	
Ludwig-Weimar-Gasse	x			
Lutherplatz	x			
Lutherstraße			x	
Lützerodaer Straße (Isserstedt)			x	von Hauptstraße bis Ortsausgang in Richtung Lützeroda
Lützerodaer Weg (Cospeda)			x	
Lützenser Straße			x	
Magdelstiege		x		von Westbahnhofstraße bis Tatzendpromenade
Magdelstiege			x	von Tatzendpromenade bis Döbereinerstraße
Magnus-Poser-Straße			x	
Markt	x			
Marktstraße			x	
Martin-Niemöller-Straße			x	von Marktstraße bis Drackendorfer Weg
Martin-Niemöller-Straße			x	von Drackendorfer Weg bis Bonhoefferstraße
Matthias-Domaschk-Straße			x	
Max-Gräfe-Gasse			x	
Max-Großmann-Straße			x	
Max-Steenbeck-Straße			x	
Melanchthonstraße			x	von Talstraße bis Lutherstraße
Merseburger Straße			x	von Lützenser Straße bis Kössener Straße
Michael-Häußler-Weg			x	bis Zufahrt Privatstraße Hausnummer 21
Mittelstraße			x	
Moritz-v.-Rohr-Straße			x	
Mühlenstraße			x	
Mühlstatt (Kunitz)			x	
Münchenrodaer Straße			x	Ortsdurchfahrt Münchenroda
Munketal			x	bis Parkplatz Nordfriedhof
Musäusring			x	
Naumburger Straße			x	von Dornburger Straße bis Camburger Straße
Naumburger Straße		x		von Camburger Straße bis Ortsteilgrenze Richtung Porstendorf
Netzstraße			x	
Neugasse			x	
Nollendorfer Straße			x	
Novalisstraße			x	

Oberlauengasse	x			
Ortsdurchfahrt B 88 (Maua)		x		
Ortsdurchfahrt (Closewitz)			x	Lützeroda- Jägerberg
Ortsdurchfahrt (Closewitz)			x	Ortsmitte- Rautal
Orchideenweg			x	
Orlaweg			x	
Oskar-Zachau-Straße			x	von Berthold-Delbrück-Straße bis Netzstraße
Oßmaritzer Straße			x	außer Stichstraße vor HNr. 7 bis 19
Otto-Devrient-Straße			x	von Erfurter Straße bis Beethovenstraße
Ottogerd-Mühlmann-Straße			x	
Otto-Militzer-Straße			x	
Otto-Schott-Straße			x	
Paradiesstraße	x			von Löbdergraben bis Grietgasse
Paul-Schneider-Straße			x	außer Stichstraße vor HNr. 2, 4, 6
Pestalozzistraße			x	
Pfälzer Straße			x	
Philosophenweg			x	
Platanenstraße			x	
Prüssingstraße			x	
Quergasse			x	
Rathenaustraße			x	von Westbahnhofstraße bis Hohe Straße
Rautal			x	von Naumberger Straße bis Am Heiligenberg außer nördlich des Steinbaches verlaufende Parallelstraße
Rheinlandstraße			x	
Ricarda-Huch-Weg			x	von Dornbluthweg bis Hufelandweg
Richard-Sorge-Straße			x	von Erlanger Allee bis Rudolf-Breitscheid-Straße
Richard-Sorge-Straße			x	von Rudolf-Breitscheid-Straße bis Parkplatz
Richard-Zimmermann-Straße			x	
Rodaweg			x	
Rudolf-Breitscheid-Straße			x	von Richard-Sorge-Straße bis HNr. 49, außer Stichstraße vor HNr. 8 - 54
Rudolf-Breitscheid-Straße			x	von Nr. 56 (Schule) bis Erlanger Allee
Rudolstädter Straße		x		von Kahlaische Straße bis Unter der Kirche außer Parallelstraße zwischen Ahornstraße und Hopfenweg sowie <i>Stichstraße</i> zwischen Kornblumenweg und Ammerbacher Straße
Ruthaer Straße			x	bis Bahnunterführung
Saalbahnhofstraße		x		von Lutherplatz bis Käthe-Kollwitz-Straße
Saalbahnhofstraße			x	von Käthe-Kollwitz-Straße bis Bauende
Saalstraße	x			
Saalweg			x	von Jenaischer Straße bis Alte Straße
Salvdor-Allende-Platz			x	
Sanddornstraße			x	
Sankt-Jakob-Straße			x	
Scharnhorststraße			x	
Scheidlerstraße			x	von Ibrahimstraße bis Fritz-Reuter-Straße
Schenkstraße			x	
Schillerstraße	x			
Schlachthofstraße			x	
Schlegelstraße			x	außer Stichstraße vor HNr. 5

Schlippenstraße			x	
Schloßgasse	x			
Schomerusstraße			x	
Schreckenbachweg			x	
Schrödingerstraße			x	außer Parallelstraßen vor HNr. 39 - 59, 48 - 76 und 86 - 96
Schrödingerstraße			x	Verbindung von HNr. 46 zum WIN- Center
Schroeterstraße			x	von Ibrahimstraße bis Strigelstraße
Schützenhofstraße			x	
Schulstraße			x	von Schenkstraße bis Geschwister-Scholl-Straße
Schwarzaweg			x	
Schweizerhöhenweg			x	von Katharinenstraße bis Am Friedensberg
Seidelstraße			x	
Sellierstraße			x	
Semmelweisstraße			x	
Sickingenstraße			x	
Sophienstraße			x	außer Stichstraße vor HNr. 46 und 48
Spitzbergstraße			x	bis Parkplatz Spitzberghaus (Olga-Benario-Weg)
Spitzweidenweg			x	von Dornburger Straße bis Scharnhorststraße
Spitzweidenweg			x	von Scharnhorststraße bis Ende der Straße
Stadthof			x	
Stadtrodaer Straße		x		bis Gemarkung Zöllnitz (Obelisk)
Stauffenbergstraße			x	außer Stichstraße und Parkplatz vor HNr. 2 bis 8
Steingraben			x	bis Drosselstraße
Steinweg			x	
Stoystraße			x	von August-Bebel-Straße bis Humboldtstraße
Strigelstraße			x	
Susanne-Bohl-Straße			x	von Jenaische Straße bis Stadthof
Talstraße			x	
Tatzendpromenade		x		von Carl-Zeiss-Promenade bis Magdelstiege
Tatzendpromenade			x	von Magdelstiege bis Ibrahimstraße
Tautenburger Straße			x	von Tümpfingstraße bis Heinrich-Heine-Straße
Teichgraben	x			
Theo-Neubauer-Straße			x	
Theobald-Renner-Straße			x	
Thomas-Mann-Straße			x	
Tieckstraße			x	
Tümpfingstraße			x	von Kunitzer Straße bis Dammstraße
Tümpfingstraße			x	von Dammstraße bis Wenigenjenaer Ufer
Unstrutweg			x	
Unter der Kirche		x		im Verlauf der B 88 bis Ortsausgang Göschwitz
Unter der Lobdeburg			x	
Unterlauengasse	x			
Unterm Markt	x			
Unterm Sande			x	von B 88 bis Ortsausgang Maua (Wendestelle Untermühle)
von-Hase-Weg			x	
Vor dem Neutor		x		von Erbertstraße bis Ernst-Haeckel-Straße
Vor dem Neutor			x	von Neugasse bis Erbertstraße

Vor der Gemndenmühle			x	
Wacholderweg				x
Wagnergasse	x			
Wanderslebstraße				x
Weigelstraße	x			
Weimarische Straße			x	Teil der B 7
Wenigenjenaer Platz				x
Wenigenjenaer Ufer			x	von Camsdorfer Brücke bis Magnus-Poser-Straße und von Tümpfingstraße bis Jenzigweg
Werner-Seelenbinder-Straße				x
Westbahnhofstraße	x			außer Parallelstraße vor den Häusern 17 und 18
Wiesenstraße			x	von Schlachthofstraße bis Brückenstraße
Wiesenstraße			x	von Löbstedter Straße bis Schlachthofstraße
Wiesenstraße				x von Brückenstraße bis Am Flutgraben
Wildstraße				x von Gutenbergstraße bis Otto-Devrient-Straße
Wilhelm-Hauff-Weg			x	
Wilhelm-Stade-Straße				x
Winzerlaer Straße		x		
Wöllnitzer Straße			x	bis Am Stadion
Zeitzer Straße				x von Lützener Straße bis Kösemer Straße
Ziegmühlenweg				x
Ziegenhainer Straße			x	von Burgweg bis Buswendeschleife
Ziegesarstraße				x
Zitzmannstraße				x
Zwätzengasse				x

Anlage II

Treppenanlagen die nicht unter die Räum- und Streupflicht (Winterdienst) der Grundstücksanlieger gemäß der §§ 11 und 12 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Jena fallen

Treppenanlage/Bereich/Ort	Verzeichnis Nr.*
Karl-Rothe-Straße/Berthold-Delbrück-Straße	8
Karl-Rothe-Straße/Oskar-Zachau-Straße	9
Oskar-Zachau-Straße/Im Ritzetal	10
Hügelstraße/Dietrichweg	28
Friedrich-Engels-Straße/Leo-Sachse-Straße	33
Fritz-Reuter-Straße/Scheidlerstraße	47
Johann-Friedrich-Straße/Lutherstraße	54
Landgrafenstieg	64
Hufelandweg/Dornburger Straße	72
Dornburger Straße/Pfälzer Straße	73
Zitzmannstraße/Naumburger Straße	82
Am Goldberg	100

* Treppenverzeichnis der Stadt Jena